präventi n
im bistum erfurt

Miteinander achtsam leben

Institutionelles Schutz- und Präventionskonzept

der Pfarrei St. Maria Magdalena,
Stationsweg 5, 37327 Leinefelde

mit den Kirchorten:

Leinefelde, Beuren, Breitenbach, Breitenholz, Birkungen, Kallmerode, Wingerode

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

1. Ziel des institutionellen Schutz- und Präventionskonzeptes
2. Rechtliche Grundlagen
3. Persönliche Eignung der Mitarbeiter/Innen
   - 3.1. Selbstauskunftserklärung
   - 3.2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
   - 3.3. Präventionsschulung
4. Verhaltenscodex
   - 4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz
   - 4.2. Angemessenheit von Körperkontakt
   - 4.3. Sprache und Wortwahl
   - 4.4 Beachtung der Intimsphäre
   - 4.5. Zulässigkeit von Geschenken
   - 4.6. Disziplinarmaßnahmen
   - 4.7. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen
   - 4.8. Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex
5. Beratungs- und Beschwerdewege
6. Qualitätsmanagement & Qualifikation
7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
8. Inkrafttreten
9. Anlagen

Präambel

Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ ist unserer Kirchengemeinde St. Maria Magdalena ein wichtiges Anliegen. Wir wollen uns in der Verantwortung sehen, sowohl mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen als auch erwachsenen Schutzbefohlenen achtsam umzugehen, um jegliche Grenzverletzungen möglichst zu vermeiden.

Um dies zu erreichen, wollen wir uns u. a. mit dem Thema sexualisierter Gewalt auseinandersetzen. Alle Mitarbeiter/- innen in der Gemeindepastoral (Ministrantenpastoral, Firmvorbereitung, Erstkommunionvorbereitung)[1] sollen daher an Präventionsschulungen teilnehmen.

Seit Herbst 2015 ist mit der neuen Präventionsordnung die Erstellung eines institutionellen Schutzkonzeptes wichtiges und verpflichtendes Anliegen. Wir wollen dies als Chance nutzen um möglichst viele haupt- und ehrenamtliche Verantwortliche mit dem Thema sexualisierter Gewalt vertraut zu machen.

Die Kirchorträte und der Pfarrgemeinderat sowie der Kirchenvorstand als Leitungsgremien bringen sich aktiv bei der Erstellung der Endfassung des institutionellen Schutzkonzeptes mit ein.

1. Ziel des institutionellen Schutz- und Präventionskonzeptes

Die Pfarrei St. Maria Magdalena in Leinefelde verfolgt mit diesem Schutzkonzept, die Sicherung einer „Kultur der Achtsamkeit“ gegenüber allen, besonders gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sollen vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen geschützt werden.
Sie müssen diese Kultur der Achtsamkeit in allen Veranstaltungen und Angeboten spüren und erleben können. Diese Haltung äußert sich insbesondere darin, dass sie die Gewissheit haben, ernstgenommen zu werden, offen über Probleme zu sprechen und kompetente Hilfe erwarten können, wenn ihnen Gewalt in jedweder Form widerfährt.

Hierzu sollen Beschwerdewege geschaffen werden. Außerdem sollen alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/Innen sich Fachwissen aneignen und Kenntnis über die jeweiligen Beschwerdewege besitzen.

2. Rechtliche Grundlagen

Im Gebiet unserer Pfarrei finden Anwendung:

- Die Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsener Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz in der Fassung vom 16.09.2013 (RO Präv)

[1] Firmbegleiter, Tischeltern, Oberministranten, ect.

- Die Handreichung zur Ordnung für Prävention gegen sexualisierte Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz in der Fassung vom 16.09.2013
- Die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Erfurt in der Fassung vom 01.01.2019 (PräO EF);
- Handreichung zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Erfurt (PrävO EF) in der Fassung vom 01.09.2015

3. Persönliche Eignung der Mitarbeiter/Innen (§ 4 PräO EF)

Hauptamtlich tätige Mitarbeitende sind in unserer Pfarrgemeinde sowohl alle Kleriker als auch alle im Seelsorgeteam tätigen Personen mit einem Anstellungs- bzw. Gestellungsverhältnis im Bistum Erfurt. Des Weiteren zählen auch die in unserer Pfarrgemeinde angestellten Mitarbeitenden dazu. Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikation oder Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung stellen. In Aufgabenfeldern in welchen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, älteren und behinderten Menschen haben wir als Kirchengemeinde eine besondere Verantwortung bezüglich der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung der Mitarbeitenden.

In der Pfarrei St. Maria Magdalena verantworten die hauptamtlichen Mitarbeiter, wer ehrenamtlich Leitungs- und Betreuungstätigkeiten in den einzelnen Gruppen der jeweiligen Kirchorte übernehmen darf und ob ihnen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene anvertraut werden können. Um hier die richtigen Weichenstellungen vorzunehmen ist Folgendes hilfreich:

- Bei allen Veranstaltungen räumen wir den Teilnehmenden einen angemessenen Raum zur Rückmeldung ein. Die jeweiligen verantwortlichen Leiterinnen und Leiter nutzen dies zur Reflexion der eigenen Arbeit.
- Die Prävention von sexualisierter Gewalt wird in Vorstellungsgesprächen und im Bewerbungsverfahren, in Erstgesprächen mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern thematisiert.
- Unser Schutzkonzept wie auch die Präventionsordnung des Bistums Erfurt ist öffentlich zugänglich und wird jeder bzw. jedem im persönlichen Gespräch ausgehändigt, die bzw. der Aufgaben im Bereich von Kinder- und Jugendarbeit und schutzbefohlenen Erwachsenen übernimmt.

3.1 Erweitertes Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung (§ 5 PräO EF)

Für die Prüfung der persönlichen Eignung werden alle in § 2 Absatz 7 der Präventionsordnung aufgeführten haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz aufgefordert. Die Aufforderung enthält die Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt. Diese Unterlagen werden in der Personalakte hinterlegt und sind im Bischöflichen Ordinariat Erfurt unter Verschluss.

Ehrenamtliche (vgl. PräO §5 und §6), deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, erhalten eine Bescheinigung (siehe Anhang) über ihre ehrenamtliche Tätigkeit in unserer Pfarrei, die zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt. Von den ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen[2] der Pfarrgemeinde müssen nur diejenigen ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben bzw. deren Kontakt mit dieser Personengruppe sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet. Sie werden gemäß § 5 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Erfurt sowie einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zur Beantragung und Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtet. Bei Verweigerung der Beantragung und Vorlage wird der/die Ehrenamtliche von der Tätigkeit für, welche ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist, ausgeschlossen.

Die Pfarrei dokumentiert die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gemäß diözesanen und gesetzlichen Richtlinien und den geltenden Datenschutzbestimmungen. Das erweiterte Führungszeugnis ist alle fünf Jahre neu zu beantragen und vorzulegen.

Von allen Mitarbeitenden wird eine unterschriebene Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung eingefordert.

3.3 Verantwortlichkeit, Aus- und Fortbildung

Auf der Grundlage der diözesanen Präventionsordnung bemühen wir uns alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabengebietes zu unterweisen bzw. zu schulen. Ziel der Präventionsschulung ist die Sensibilisierung und Handlungsfähigkeit der Mitarbeitenden, sowie die Verpflichtung, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen. Jugendleiterinnen und Jugendleiter absolvieren eine Ausbildung („Juleica-Schulung“), in der das Thema Kinderschutz fester Bestandteil ist.

Leitungskräfte (alle Hauptamtlichen der Pfarrei sowie ehrenamtliche Mitarbeitende in den verschiedenen Bereichen) sind für die Umsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlich. Sie stellen sicher, dass bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung sachgemäß

[2] ab 16 Jahre;

gehandelt wird und dass Abläufe im Prozess der Gefährdungseinschätzung und Hilfeplanung eingehalten werden.

Alle Mitarbeitenden sind im Umgang mit dem jeweiligen Schutzkonzept der Einrichtung entsprechend zu schulen. Leitungskräfte sind bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung zu informieren und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos Prozessverantwortliche. Sie initiieren bei Bedarf interdisziplinäre Beratungssettings und sichern die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft. Informationspflichten gegenüber dem Jugendamt sind von der Leitung wahrzunehmen.

4. Verhaltenskodex (§ 7 PräO EF)

Als kirchlicher Rechtsträger sind wir verpflichtet, klare Regeln auszuarbeiten. Ziel des Verhaltenskodex ist es den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zugeben und einen Rahmen zu schaffen, der die Gefahr von Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in unserer Arbeit verhindert. Die haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich diesem Verhaltenskodex. Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Menschen und deren Wohlergehen. Von daher ist es wichtig, achtsam mit den Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen umzugehen und ihnen zuzuhören, wenn sie sich anvertrauen wollen.

Es gilt eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit den anvertrauten Personen und untereinander.

Der Verhaltenskodex ist allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die in der Kinder- und Jugendpastoral tätig sind, sowie denjenigen, die ehrenamtlich mit erwachsenen Schutzbefohlenen Umgang haben, auszuhändigen.

Aufgrund einer Risikoanalyse haben wir folgenden Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden im Bereich Kinder- und Jugendarbeit sowie im Umgang mit erwachsenen Schutzbefohlenen erarbeitet: Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Verhaltensregeln:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. (Sollten z. B. Erstkommunionkatechesen der Tischeltern und Firmvorbereitung einer Privatwohnung stattfinden, müssen Eltern darüber vorher Informiert werden.)
- Herausgehobene intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen wie z. B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen sind so zu gestalten, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenze überschritten werden
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen tabuisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

4.2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d. h. der Wille der Schutzperson bzw. ihre Ablehnung einer körperlichen Berührung ist ausnahmslos zu respektieren. Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Verhaltensregeln:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annährung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z. B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt. Nach Möglichkeit sollte solcher Körperkontakt offen, für Dritte einsehbar, gestaltet werden

- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

4.3. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Verhaltensregeln:

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen sowie auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

4.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von

Diskriminierung, gewaltätiges oder sexistischen Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleideten Zustand (umziehen, duschen…) weder beobachtet, fotografiert, noch gefilmt werden.

4.4. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln:

- Gemeinsame Körperpflege mit schutzbefohlenen Personen, insbesondere gemeinsames Duschen ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen erwachsenen Personen
- Die Zimmer der minderjährigen und schutzbefohlenen erwachsenen Personen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.
- Das Übernachtungszimmer darf im Normalfall nur von einer gleichgeschlechtlichen Person betreten werden. Männliche und weibliche Personen haben voneinander getrennte Schlafräume und Waschbereiche.
- Übernachtungszimmer sind Rückzugsorte. Daher sollen nur die Personen sich dort aufhalten, die dort auch schlafen.

4.5. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernstgemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur aus gewählten Kindern und Erwachsenen zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Verhaltensregeln:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

4.6. Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

Verhaltensregeln:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinarmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt.
- Einwilligung der Schutzperson in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

4.7. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Verhaltensregeln:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund von räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers. (Z. B. Übernachtungen in Turmhallen während des Katholikentags)
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jeden Fall eine eigene

Schlafmöglichkeit (in separaten Raum) zur Verfügung stehen. Die Zustimmung des Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

4.8. Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist den Personen gemäß § 2 Absatz 7 PräO EF auszuhändigen und durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. (vgl. § 7 Absatz 3 PräO EF)

Im Vorfeld der Unterzeichnung wird geklärt, wie bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex vorgegangen wird. Liegt ein offensichtlicher Verstoß vor, ist zunächst auf die Inhalte des Verhaltenskodex hinzuweisen, bei nochmaligem Verstoß sollte im Beisein Dritter eine Verwarnung ausgesprochen werden, bei wiederholter Missachtung, wird der Betreffende aus seiner Tätigkeit verwiesen. Verstoßen minderjährige, jugendliche ehrenamtlich Tätige erfolgt auch ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten. (vgl. § 7 Absatz 2 PräO EF)[3]

5. **Beratungs- und Beschwerdewege** (§ 8 PräO EF)

Ziel der Kommunikation nach innen und außen ist Klarheit und Transparenz. Die Verantwortlichen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sollen sich selbst immer wieder an das Ziel, sichere Räume zu schaffen, erinnern. Zum anderen sollen Kinder, Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene und Personensorgeberechtigte darüber informiert werden, wie Kinderschutz umgesetzt werden soll. Dazu gehört auch, dass bekannt ist, an wen man sich wendet, wenn Unrecht zugefügt wurde. Denn verbindliche und bekannte Beschwerdewege machen es wahrscheinlicher, dass Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe aufgedeckt werden. Dabei muss klar vermittelt werden: Es ist gewollt, dass man schnell Meldung macht, wenn sexuelle Gewalt ausgeübt wird. Und wer sich meldet, findet ein offenes Ohr!

In unserer Pfarrgemeinde gibt es die Möglichkeit für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene, Beschwerden und Kritik vorzutragen. Es ist sowohl nach innen und außen hin transparent zu machen, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen werden soll.

Einer der Beschwerdewege wird in der Präventionsschulung ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit

[3] Vgl. auch: Handreichung zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Erfurt (PräO EF) in der Fassung vom 01.09.2015

Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzender, übergriffiger sexualisierter Gewalt.

Präventionsbeauftragte für das Bistum Erfurt:

Cordula Hörbe

Herrmannsplatz 9 , 99084 Erfurt

Telefon: 0172 3 64 60 07

E-Mail: Praeventionsbeauftragte@bistum-erfurt.de

Beauftragte/r des Bistums Erfurt zur Meldung und Prüfung von Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst:

Dipl.-Med. Michael Kellert

Telefon: 0172 - 7 91 39 33

E-Mail: michael.kellert@gmx.de

Ursula Samietz

Telefon: 0174 - 3 28 40 04

E-Mail: ursula.samietz@web.de

Präventionsfachkraft in der Pfarrei St. Maria Magdalena (§ 13 PräO EF)

Die Präventionsfachkraft hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner für alle Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Begleitung in der Fortschreibung des Institutionellen Schutzkonzeptes
- Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Trägers
- Beratung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Hinweisen aus präventionspraktischer Perspektive auf Fort- und Weiterbildungsbedarf

- Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten der Diözese Erfurt

Ansprechpartner/in für Prävention in der Pfarrei St. Maria Magdalena

Thomas Dölle

0160/5564750

r-t-doelle@t-online.de

Angela Schöneberg

Mobil: 0157/321149675

E-Mail: Angela.Schoeneberg@gmx.de

6. Qualitätsmanagement & Qualifikation (§ 9+10 PräO EF)

Dieses institutionelle Schutzkonzept wird sowohl in Papier als auch digital veröffentlich und ist allen Mitarbeitenden, Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten zugänglich. Die aktuelle Fassung bedarf regelmäßig einer Evaluierung, Weiterentwicklung, Überprüfung. Eine grundlegende Überprüfung und gegebenenfalls Neufassung wird im Rhythmus von fünf Jahren realisiert.

Im Rahmen der Beteiligung in der Begleitung und Leitung von Gruppen Minderjähriger wie auch schutzbefohlener Erwachsener werden alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt. Im Blick auf vorhandene bzw. zu erwerbende Fähigkeiten leistet die Pfarrei Unterstützung in den Bereichen von Präventionsschulung, Jugenleitercard und verschiedenen pädagogischen Kompetenzen.

7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen

Erwachsenen (§ 11 PräO EF)

In der methodischen und didaktischen Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit haben jene Wege den Vorzug, welche die Teilnehmenden in ihrer Persönlichkeit und Entwicklung wie in ihrer Eigenständigkeit altersentsprechenden fördern und stärken. Nachzudenken ist über Präventionsprojekte in Kooperation mit den öffentlichen Schulen vor Ort, mit dem BDKJ und der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Villa Lampe.

8. Inkrafttreten

Dieses institutionelle Schutzkonzept wird zum _____ vom Pfarrgemeinderat in Kraft gesetzt, in Papierform zur Auslage und die Homepage veröffentlicht.

_____	_____
Vorsitzender des Kirchenvorstandes	Vorsitzender des Pfarreirates

9. Anlagen

Selbstverpflichtungserklärung

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Erfurt (Präventionsordnung für das Bistum Erfurt)

Handreichung zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Erfurt (PrävO EF) in der Fassung vom 01.09.2015

RAHMENORDNUNG Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz; in der Fassung vom 25.06.2019

LEITLINIEN für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz